

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 63 (1912)

Heft: 9

Artikel: Holzverkäufe im Berner-Jura

Autor: Neuhaus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haus, Haag, Morel und Schnyder, dem Herrn Gemeindeförster Blanchard-Malleray, den Behörden der Burgergemeinden Malleray und Undervelier, den Herren Forstinspektor Darbellay-Martigny und Forstverwalter Renggli-Filisur den besten Dank abzustatten.



Holzverkäufe im Berner-Jura.

Die Ausführungen der Genossenschaft von Sägereibesitzern der Nord- und Zentralschweiz über das Abgebotverfahren veranlassen den Unterzeichneten, einige Tatsachen den geneigten Lesern vor Augen zu führen.

Noch sind es keine zwanzig Jahre her, daß im Berner-Jura alles Bau- und Nutzhölz des Staates und der Gemeinden an öffentlichen Steigerungen Abnehmer fand. Das Verfahren war ein einfaches, das Verhalten der Parteien ein ruhiges. Es sollte jedoch bald anders werden. Verständigungen zwischen Käufern vor oder im Steigerungslokal, ja selbst während dem Ausrufen, Aufstellen von Wachen, Einschüchterungen und Überredungen aller Art brachten es schließlich so weit, daß gar keine Angebote mehr fielen. Am Schlusse der Steigerung kamen dann sogenannte Vertrauensmänner zum Steigerungsleitenden mit dem Bemerkung, die Schätzungen seien viel zu hoch gegriffen; sofern jedoch so und so viel nachgelassen würde, seien die anwesenden Liebhaber bereit, sämtliche unverkauft gebliebenen Partien zu erwerben. Der Reim zum Ring war gebildet. Von da ab erschienen gewöhnlich nur mehr ein bis zwei Mann um ruhig, ohne ein Wort zu sagen, dem Verlauf der Steigerung beizuwohnen. Wehe demjenigen, welcher es wagte, auf die eine oder andere Partie ein Angebot zu machen!

Dieses Verhalten führte notgedrungen zur Ausschreibung per Submission, ein Verfahren, welches während langen Jahren gute Dienste geleistet hat und noch lange leisten wird und das dem anderwärts so befürworteten System des Abgebotverfahrens sehr nahe kommt. Die Möglichkeit, daß sich der Käufer den Preis zu Hause ruhig herausrechnen kann, hat sehr viel für sich. Übereilung in der Höhe des Gefechtes ist ausgeschlossen.

Nun kennen sich aber in bestimmtem Umkreise alle Holzkonsumanten so ziemlich genau und es war auch nicht zu verwundern, sondern

nur eine natürliche Folge des neuen Verfahrens, daß sie sich jeweilen kurz vor dem Eingabetermin irgendwo vereinigten, um Kollektiv-Eingaben zu besprechen, welche später, des Scheines wegen durch Einzelangebote (worunter auch Scheinangebote) ersetzt wurden.

Geeignete Reklame und Beziehung weiterabgelegener Käufer halten auch regelmäßig über diese Schwierigkeiten hinweg. Es hat aber das Beziehen solcher seine Grenzen und auch seine Schattenseiten und zwar sowohl finanzieller als auch wirtschaftlicher Art.

Nun gibt es aber außer den eigentlichen Holzindustriellen gewisse Handwerkerklassen und Zwischenhändler, welche nur schwer in eine Genossenschaft einbezogen werden können und welche dem alten Sprichwort huldigen „Wo zwei sich streiten, freut sich der Dritte“. Gegen diese Gilde richtete sich nun die Spize der verbündeten Holzindustriellen und sie haben anfänglich auch wirklich den Nagel auf den Kopf getroffen, indem sie den Mitgliedern unter hoher Strafe verboten, für Nichtmitglieder Holz zu verarbeiten oder von ihnen Rohmaterial aus zweiter Hand, wenn auch weit unter dem Marktpreis, anzunehmen. So kam es denn, daß kleinere Käufer, meist Landwirte, welche den Winter über etwas Holzhandel als Nebengewerbe trieben, Haare lassen mußten, weil sie das angekaufte Rohmaterial nirgends wieder absezten konnten.

Auf einen Schlag war also diese Konkurrenz beseitigt. Und da verwundern sich nun die Sägereigenossenschaften und verschiedene Holzinteressenten, daß die mit dem Holzverkauf betrauten Beamten Mittel und Wege suchen müssen, um der ihnen anvertrauten Aufgabe, im Sinne der Allgemeinheit gerecht zu werden. Das Recht der Vereinigung ist den Holzkonsumenten niemals abgesprochen worden, — was aber dem einen billig, ist dem andern recht; so viel sollte man doch zugeben.

Um nun eine unabhängige Konkurrenz auch späterhin aufrecht zu erhalten oder wieder heranzubilden, sind die hiesigen Gemeinden ersucht worden, die Gemeindesägereien unter keinen Umständen zu veräußern und da, wo es deren nicht gibt, solche zu errichten. Vermittelst geeigneter Vertragsbestimmungen soll es Privatpersonen oder Waldbesitzern möglich gemacht werden, zu annehmbaren Preisen Holz verarbeiten zu lassen. Denn es war bereits so weit gekommen,

daß Landwirte ihr eigenes Holz zu Schleuderpreisen absetzen mußten, um anderseits minderwertige Ware für den eigenen Bedarf vom nähnlichen Händler einzukaufen.

Interessant war auch im weiteren das in kleineren Gemeinden angewandte Verfahren zur Herabdrückung der Preise. Es ist allgemein bekannt, daß in unsrern jurassischen Gemeinden annähernd alle Ausschüttungen aus dem Walde gedeckt werden müssen. Diesen Umstand benutzte nun das Syndikat, um da und dort in einer oder mehreren Gemeinden ganz niedere Offerten einzureichen und, nachdem ihr eigener Bedarf auf längere Zeit hinaus gedeckt war, die Verkäufer warten zu lassen. Geld bei den Banken zu erheben, ist immer eine teure Geschichte und es konnten auf diese Weise die Preise auf beinahe unglaubliche Weise herabgedrückt werden.

Um allen diesen Zwangsmitteln wirksam entgegentreten zu können haben sich bereits vor einem Jahr die Gemeinden des Forstkreises Moutier mit der Staatsforstverwaltung solidarisch erklärt und ein Verkaufsbureau ernannt. Dieses besorgt die gemeinsamen Ausschreibungen per Submission der in sämtlichen Schlägen stehend zum Verkaufe gelangenden Bau- und Nutzholzsortimente, unter jeweiligem Genehmigungsvorbehalt des Besitzers. Als Verkaufsbedingungen gelten diejenigen des Staates. Abschluß der Verträge ist sodann Sache des Verkäufers.

Für das Verkaufsbureau lag jedoch eine der Hauptschwierigkeiten in der richtigen Einschätzung der vielen unter den verschiedensten Verhältnissen zum Verkaufe gelangenden Partien. Ein einheitliches Verfahren bei der Einmessung war geboten, ebenso die Festsetzung einer bestimmten Stärkegrenze in Brusthöhe zwischen Sag-, Bau- und Sperrholz. Aber auch die Qualitätsbestimmung war keine leichte. Einschätzungscommissionen sind umständlich und nicht immer zuverlässig, persönliche Ansichten unausschaltbar, und das Verfahren meist mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden.

So wurde in erster Linie der Grundsatz aufgestellt, daß gleiches Holz, auf welcher Eisenbahnstation es sich befinden möge, im Werte gleich stehn solle. Im ferneren nahm man an, daß je schlanker und astreiner, das heißt, je größer das Verhältnis zwischen Brustdurchmesser und Scheitelhöhe sei, um so höher das betreffende Sortiment in der Qualität ausfallen müsse.

Demgemäß sind — immer vom Brusthöhen durchmesser von 30 cm ausgehend — die Rot- und Weißtannenbestände, um welche es sich hauptsächlich handelt, in vier Klassen eingeteilt worden, nämlich:

1. Klasse.	Bäume deren Höhen	100 mal den Bewertungsdurchmesser und mehr betragen.
2.	" "	80—99 "
3.	" "	60—79 "
4.	" "	40—59 "

Diefer angenommene Bewertungsdurchmesser von 30 cm bildet bei uns zugleich die obere Grenze des Bauholzes. Alles Holz mit 32 cm und mehr Durchmesser in Brusthöhe wird als Sagholz angesprochen. Sonach kämen Bestände, in denen Bäume von 30 cm in Brusthöhe eine Scheitels Höhe von

30 Meter und mehr aufweisen in die 1. Klasse.

24—29 Meter	"	"	2.	"
18—23 "	"	"	3.	"
17 Meter und weniger	"	"	4.	"

Es genügte somit, daß für unbekannte Partien der Bannwart die Höhen einzelner 30 cm in Brusthöhe messender Stämme, nebst den Transportkosten per Festmeter vom Walde zur nächsten Bahnhofstation mitteilte, um ziemlich annähernd den Verkaufswert bestimmen zu können.

Es wird ja gerne zugegeben, daß auch noch andere Faktoren einen Einfluß auf die Bewertung ausüben, von großem Belang sind dieselben jedoch nicht und fallen mit Rücksicht auf zufällige Preis schwankungen so ziemlich außer Betracht.

Für ausgezählte Bestände kann die Bewertungsklasse direkt aus den Taxationsheften herausgelesen werden und es haben sich denn auch diese Resultate in der Praxis vollauf bewährt. Persönliche Anschaulungen sind ausgeschlossen und Erhebungen, von verschiedenen Personen ausgeführt, müssen ziemlich annähernd zu gleichen Resultaten führen.

Um endlich denjenigen Gemeinden, welche trotz allem ihr Holz nicht an Mann gebracht haben, hilfreich an die Hand gehen zu können, soll eine Klasse gegründet werden, in welche per Festmeter verkauften Holzes 1—2 Fr. einbezahlt wird. Diese Einzahlungen

werden separat gebucht, so daß jeder Einleger zu jeder Zeit sein Gutshaben verifizieren kann. Aus dem Gesamtſonds können nun an diejenigen Gemeinden, welche Geld benötigen, Vorschüsse bis zum Betrage des unverkauft gebliebenen Holzes gemacht werden, und zwar zum Zinsfuß, den das Bankinstitut für die Gesamteinlagen entrichtet.

Neuhauß.

Vereinsangelegenheiten.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Solothurn, vom 4.—7. August 1912.

Zur diesjährigen Forstversammlung hatten sich die Teilnehmer sehr zahlreich eingefunden, wies doch das Teilnehmerverzeichnis 150 Namen auf, darunter Gäste aus Deutschland, Frankreich und England.

Im Hotel „Terminus“ fand am Sonntag Abend der Empfang statt. Hier wurde die hübsch ausgeführte Festkarte abgegeben, welcher im weiteren eine Festchrift über das solothurnische Forstwesen, ein Exkursionsführer nebst Karte und die „Wanderungen im Jura“ beigegeben waren.

Am Montag Morgen wurden die Verhandlungen im Grossratssaale eingeleitet durch eine nach Inhalt und Form gleich vorzügliche Rede von Herrn Regierungsrat Dr. Kyburz, welcher schon 1887 Vorſitzender und Jahrespräsident der Forstversammlung gewesen war. Er schilderte in dieser Ansprache den Verdegang des Juragebirges, wie sich hier Weide und Wald durch natürliche Anpassung in den Boden geteilt, und daß der Jura „als vornehme Domäne der Forstkultur und Alpwirtschaft“ auch fernerhin auf die Pflege und Einficht seiner Hüter Anspruch machen dürfe.

Über die Verhandlungen wird ein Stenogramm die Leser dieser Zeitschrift ausführlicher orientieren; wir führen kurz an, daß die Jahresrechnung des Forstvereins mit einem Aktivsaldo abschloß. Als Versammlungsort für 1913 wird Glarus gewählt.

Die Motion Flury, eine Denkschrift über die forstlichen Verhältnisse der Schweiz herauszugeben, wird erheblich erklärt. In Ausführung der Motion Engler, Popularisierung des Forstwesens und finanzielle Besserstellung der Forstbeamten betreffend, wurde dem hohen Bundesrat vom Ständigen Komitee ein Memorial eingereicht.

Für das Jahr 1914 wurde folgende Preisaufgabe aufgestellt: „Die Bedingungen und Organisation des Holzhandels nach Produktions- und Marktgebieten.“

Die Motion Rüedi, der Forstverein möge eine Eingabe an den Bundesrat richten, daß in Zukunft auch die Kosten der forsttechnischen